

## § 1 Allgemeines

- Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Abweichende und entgegenstehende Bestimmungen des Lieferanten gelten auch dann nicht als von uns anerkannt, wenn wir in Kenntnis dieser Bestimmungen bestellen.
- Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit es sich um ein Handelsgeschäft handelt, auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsabschluss geltende Fassung.
- Unsere Handlungen basieren auf einen Verhaltenskodex, der auf unserer Homepage unter [https://www.aes-aero.de/wp-content/uploads/dlm\\_uploads/2019/01/AES\\_Code-of-Conduct.pdf](https://www.aes-aero.de/wp-content/uploads/dlm_uploads/2019/01/AES_Code-of-Conduct.pdf) abrufbar ist.

## § 2 Bestellung, Versicherung

- Unsere Bestellung ist innerhalb einer Kalenderwoche vom Lieferanten zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, sind wir berechtigt die Bestellung zu widerrufen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Bestätigung ist der Eingang bei uns.
- Alle von uns bestellten Leistungen sind vom Lieferanten selbst bzw. mit eigenen, fest angestellten Mitarbeitern auszuführen. Der Einsatz von Sublieferanten muss im Vorfeld vom Lieferanten schriftlich angekündigt und durch uns genehmigt werden. Die fachliche Eignung sowie eine ausreichende Bonität des Sublieferanten sind vom Lieferanten nachzuweisen.
- Der Lieferant hat rechtzeitig alle zur Leistungserbringung notwendigen und bedeutsamen Informationen einzuholen. Auf das Fehlen solcher Informationen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er diese Informationen rechtzeitig schriftlich angefragt und nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.
- Der Lieferant muss während der gesamten Vertragslaufzeit einschließlich der Verjährungsfristen einen im Verhältnis zu Auftragsumfang und Schadensrisiko angemessene Versicherung unterhalten und uns dies auf Verlangen nachweisen. Der Lieferant tritt hiermit alle im Zusammenhang mit dem Leistungsgegenstand bestehenden Zahlungsansprüche gegen die Versicherung im Voraus an uns ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Abschluss einer Versicherung begrenzt nicht die Haftung des Lieferanten weder dem Grunde noch der Höhe nach.

## § 3 Lieferungen, Vertragsstrafe

- Der Lieferant liefert den Leistungsgegenstand frachtfrei bis zu unserem Geschäftssitz sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- Bis zur Übergabe des Leistungsgegenstandes an unserem Geschäftssitz trägt der Lieferant die Gefahr für den Untergang und die Verschlechterung. Der in der Bestellung angegebene Liefertermin ist einzuhalten. Bei einer Anlieferung vor diesem Termin sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet. Im Falle der Abnahme vor dem vereinbarten Liefertermin lagern wir die Ware bis zu diesem Termin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- Der in der Bestellung vereinbarte Liefertermin ist bindend. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Einhaltung des Lieferzeitpunktes ist der Eingang der Leistung bei der in der Bestellung festgehaltenen Lieferadresse. Lieferfristen laufen vom Datum der Bestellung an. Eine Lieferung gilt erst als vollständig, wenn auch alle geforderten Materialproben, Prüfprotokolle oder andere vertraglich vereinbarte Unterlagen und Dokumente bei uns eingegangen sind.
- Lieferverzögerungen sind vom Lieferanten mit der Kenntnisnahme anzukündigen. Bei einem Lieferverzug sind wir berechtigt, eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Auftragswertes für jeden angefangenen Kalendertag des Verzuges, höchstens jedoch 8% des Auftragswertes zu berechnen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt davon unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf weitere Verzugsschäden jedoch angerechnet. Das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen wird durch die vorbehaltlose Annahme der Leistung nicht verwirkt.

## § 4 Ersatzteile

Der Lieferant garantiert die Lieferung von Ersatzteilen zu marktüblichen Preisen während 10 Jahren nach Datum der letzten Bestellung des entsprechenden Produktes durch uns. Eine Einstellung der Fabrikation der Teile durch den Lieferanten oder dessen Vorlieferanten ist uns so rechtzeitig mitzuteilen, dass wir noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben können. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, ungeachtet etwaiger Patente oder anderer Rechte, solche Ersatzteile für den Eigenbedarf ohne Entschädigung herstellen zu lassen und Muster und Zeichnungen des Lieferanten hierzu zu nutzen. Der Lieferant ist verpflichtet uns entsprechende Unterlagen auf erste Anforderung herauszugeben.

## § 5 Eigentum an beigegebenem Material

- Das Eigentum an Materialien, die wir unserem Lieferanten zum Zwecke der Erfüllung seiner Lieferpflichten beistellen (Komponenten, Hilfsmaterialien, Werkzeuge etc.) bleibt bei uns. Wir können solche Materialien jederzeit zurücknehmen.

## § 6 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretungsausschluss

- Die vertraglich vereinbarten Preise sind Festpreise wenn nicht anders schriftlich vereinbart.
- Jeder Lieferung ist eine gesondert ausgestellte Rechnung beizufügen.
- Rechnungen sind auf elektronischem Wege an AES zu senden (vorzugsweise im

- pdf-Format).
- Rechnungen müssen neben unserer Bestellnummer und unseren Zeichen alle Pflichtangaben enthalten. Die Zahlung erfolgt nach Eingang von Rechnung und Leistungsgegenstand innerhalb von 30 Tagen netto.
- Aufrechnungen, Minderungen, Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte gegenüber Forderungen des Lieferanten sind uns jederzeit möglich.
- Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung Ansprüche aus mit uns geschlossenen Rechtsgeschäften abtreten, verpfänden oder sonst wie übertragen. Tritt der Lieferant entgegen Satz 1 ab, ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch mit befreiender Wirkung nach unserer Wahl entweder an den Lieferant oder den Dritten leisten.
- Eine vorbehaltlose Zahlung bedeutet weder eine Anerkennung der Leistung als vertragsgemäß noch eine Anerkennung der zugrunde gelegten Preise.
- Von Zahlungen können wir bis zu 6 % des Rechnungsbetrages einbehalten, soweit entsprechende Ansprüche gegen den Lieferanten nicht ausgeschlossen werden können. Der einbehaltene Betrag ist mit Ende der Gewährleistungsfrist unverzinst an den Lieferanten zurückzuzahlen.

## § 7 Qualitätsanforderungen

- Der Lieferant ist verpflichtet die Sicherstellung der Qualität durch die konsequente Erfüllung der in den Bestellungen angeführten Qualitätsforderungen sowie Anforderungen der ISO 9001 bzw. DIN EN 9100 zu gewährleisten.
- Der Lieferant ist verpflichtet, im erforderlichen Umfang die anzuwendenden Anforderungen hinsichtlich Qualität und Technik an seine Lieferanten und Unterlieferanten weiterzugeben.
- Der Lieferant gewährleistet dem LBA und den Kunden der AES GmbH freien Zugang in alle Einrichtungen, die mit der Bestellung zu tun haben, sowie Einsicht in alle entsprechenden Aufzeichnungen.

## § 8 Obsoleszenzen

Der Lieferant informiert und unterstützt die AES GmbH bei der Früherkennung von Obsoleszenzen. Im Falle einer Abkündigung wird der Lieferant den Auftraggeber bei der Auswahl geeigneter Alternativen unterstützen und die Option eines Last Time Buy sicherstellen.

## § 9 Erstlieferung

- Im Falle einer Erstlieferung ist eine Erstmusterprüfung bzw. First Article Inspection (FAI) gemäß DIN EN 9102 durchzuführen und der Lieferung beizulegen.
- Werksbescheinigungen (Certificate of Conformance), inkl. Herstellerdokumente sind mit der Ware zu liefern.
- Bauteile sind gemäß dem letzten Zeichnungs-Revisions-Stand herzustellen.
- Herstellerverwerksbescheinigungen gemäß EN10204 2.1 (inkl. Testberichte für alle metallischen Werkstoffe) sind gefordert. Sofern Ihr Betrieb luftfahrtzertifiziert ist, bitten wir Sie, uns zu jeder Bestellung, soweit möglich, eine EASA Form 1 mitzuliefern.

## § 10 Konfliktmaterialien

Der Lieferant verpflichtet sich, bei der Erfüllung der Bestellung keine Konfliktmaterialien aus der Demokratischen Republik Kongo oder den angrenzenden Nachbarstaaten zu verwenden.

## § 11 Chemikalien-Richtlinien

- Der Lieferant sichert zu, dass er die Anforderungen der EU Chemikalienverordnung REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 30.12.2006) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend als REACH-Verordnung bezeichnet - einhält, insbesondere die Registrierung der Stoffe erfolgt ist. Die AES GmbH ist nicht verpflichtet, im Rahmen der REACH-Verordnung eine Zulassung für eine vom Lieferanten gelieferte Ware einzuholen.

Der Lieferant sichert weiterhin zu, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß

- Anlagen der REACH-Verordnung;
- POP, Verordnung (EG) Nr. 850/2004;
- Verordnung (EG) Nr. 517/2014;
- dem Beschluss des Rates 2006/507/EG (Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe);
- der EG-Verordnung 1005/2009 über Ozonschicht abbauende Substanzen;
- RoHS (2002/95/EG) für Produkte gem. ihres Anwendungsbereiches

in der jeweils geltenden bzw. gültig werdenden Fassung (recommendation) enthalten.

Sollten die gelieferte Ware Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen, bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter:

[http://echa.europa.eu/chem\\_data/authorisation\\_process/candidate\\_list\\_table\\_en.asp](http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp) einsehbar.

Darüber hinaus dürfen die Produkte kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

## § 12 Meldepflicht

Der Lieferant ist verpflichtet, fehlerhafte Produkte und/oder Änderungen der Produkt- und/oder Prozessdefinition an AES zu melden

## § 13 Nachgeordnete Lieferanten

Der Lieferant garantiert die Weiterleitung der jeweiligen Anforderungen der Beschaffungsdokumente, eingeschlossen Schlüsselmerkmale, etc. an nachgeordnete Lieferanten.

## § 14 Gewährleistung

- Der Lieferant sichert zu, dass der Leistungsgegenstand mangelfrei ist und dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik, allen einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entspricht.
- Mängel des Leistungsgegenstandes werden wir dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Wir können die gesamte Leistung ganz oder teilweise zurückweisen, auch wenn nur eine Teilleistung mangelhaft ist. Kosten, die mit einer mangelhaften Leistung des Lieferanten entstehen, trägt der Lieferant.
- Ist es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich, den Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und diesem eine, wenn auch kurze, Frist zur Abhilfe zu setzen, sind wir berechtigt, den Mangel auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- Im Falle eines Mangels können wir die Zahlung aussetzen und den Rechnungsbetrag bis zu dem dreifachen des Betrages, der für die Beseitigung des Mangels voraussichtlich entstehenden Kosten zu kürzen. Im Falle eines Mangels sind wir berechtigt, 10 % der Schlusszahlung bis zum Ende der Gewährleistungsfrist einzubehalten. Die Rückzahlung an den Lieferanten erfolgt unverzinst. Der Lieferant kann den Einbehalt gegen Stellen einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder eines Kreditversicherers ablösen.
- Der Gewährleistungsanspruch verjährt drei (3) Jahre nach Lieferung des Leistungsgegenstandes, im Falle einer Abnahme drei (3) Jahre nach Datum der Abnahme soweit das Gesetz keine anderen Regelungen vorsieht.

## § 15 Produkthaftung

Der Lieferant stellt uns von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung auf erstes Anfordern frei, wenn er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Er ist überdies verpflichtet, uns Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Maßnahmen werden wir den Lieferanten soweit möglich unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

## § 16 Auftragsunterlagen, Geheimhaltung

- An allen Zeichnungen, Modellen, Mustern, Unterlagen und Dokumenten (nachfolgend insgesamt als „Informationen“ bezeichnet), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns die Eigentums- Urheber und sonstigen Schutzrechte vor. Die Informationen sind ausschließlich für die vertraglich vereinbarte Leistungserbringung zu verwenden. Nach Erbringung der Leistung sind alle Informationen sowie sämtliche Kopien an uns zurück zu geben oder auf unseren Wunsch hin zu vernichten. Rechte an übermittelten Informationen können vom Lieferanten nicht geltend gemacht werden. Der Lieferant ist nicht berechtigt zur Anmeldung von Rechten gleich welcher Art. Für die Richtigkeit der übermittelten Informationen übernehmen wir keine Gewähr.
- Alle Informationen, die im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung ausgetauscht werden, sind strikt geheim zu halten und ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung Dritten nicht zu offenbaren. Der Lieferant ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch sein Mitarbeiter und zuverlässig eingeschaltete Dritte verantwortlich. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages. Sie gilt nicht für öffentlich bekanntes Wissen, sofern die öffentliche Bekanntheit nicht auf einer Pflichtwidrigkeit beruht.
- Wir sind berechtigt, dem Lieferanten bei Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung eine pauschalierte Vertragsstrafe in Höhe von fünfundzwanzigtausend (25.000) Euro, höchstens jedoch sechzigtausend (60.000) Euro zu berechnen. Der Betrag wird mit der Verletzung zur Zahlung fällig. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- Eine Weitergabe unserer Kundendaten ist auch innerhalb des Unternehmens des Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Gleiches gilt für die Werbung mit der Geschäftsbeziehung mit uns.

## §17 Audits

- Wir sind berechtigt, uns in angemessenen Zeitabständen von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen im Betrieb des Lieferanten zu überzeugen. Dazu wird er uns nach vorheriger Terminvereinbarung Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren uns während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Unsere Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Kontrollmaßnahmen können sich auf Produkte sowie auf die dazugehörigen Produktionsprozesse beziehen.
- Im Rahmen einer Maßnahme gem. a) sind wir berechtigt zur Entnahme von

- Proben zur Untersuchung aus den relevanten Lager- und Produktionsbereichen.
- Sollten zwei aufeinander folgende Lieferungen des Lieferanten Mängel aufweisen, sind wir auch zur Durchführung von Kontrollmaßnahmen ohne vorherige Ankündigung berechtigt.
- Handelt es sich bei der vertraglich vereinbarten Leistung um eine Dienstleistung, sind wir berechtigt, die damit in Zusammenhang stehenden Prozesse sowie den EDV-Einsatz zu überprüfen.
- Der Lieferant hat sicherzustellen, dass uns vorgenannte Berechtigungen auch bei seinen Vorlieferanten gewährt werden.
- Bei berechtigtem Interesse unseres Auftraggebers können wir diesen zu den Audits hinzuziehen.

## § 18 Übergang von Rechten und Rechte Dritter

- Wir erhalten auf sämtliche Ideen, Modelle, Muster und alle anderen im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Arbeitsergebnisse ein ausschließliches, uneingeschränktes, unterlizensierbares und unwiderrufliches Verwertungsrecht, welches nach unserem freien Belieben übertragbar ist. Hierzu ist der Lieferant verpflichtet, die Schutzrechte ggü. seinen Arbeitnehmern uneingeschränkt in Anspruch zu nehmen. Die Rechtsübertragung sowie eine evtl. entstehende Arbeitnehmererfindungsvergütung sind in der vereinbarten Vergütung bereits enthalten. Sofern in den Arbeitsergebnissen Schutzrechte enthalten sind, die bei dem Lieferanten bereits vor Auftragserteilung entstanden sind, erhalten wir eine übertragbare unterlizensierbare, nicht ausschließliche, unwiderrufliche und durch die Gesamtvergütung abgegebene Lizenz an diesen Schutzrechten.
- Der Lieferant sichert zu, dass bei einer Leistungserbringung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von Dritten wegen einer Verletzung seiner Rechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, und von diesen Ansprüchen sowie auf alle weiteren notwendigen Kosten (insb. Kosten der Rechtsverteidigung) auf unser erstes Anfordern freizustellen. Ferner sind wir berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Genehmigung zur Benutzung der Leistungsgegenstände zu erwirken.
- Die Nutzung unserer Firmenbezeichnung, unseres Namens oder im Zusammenhang mit Erzeugnissen, Akquisition, Werbung oder Veröffentlichung direkt oder indirekt auf uns Bezug zu nehmen ist dem Lieferanten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von uns gestattet.

## § 19 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- Der Lieferant ist zur Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur befugt, wenn seine Ansprüche unbestritten oder gerichtlich festgestellt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts setzt voraus, dass die Ansprüche des Lieferanten auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

## § 20 Vertragsbeendigung

- Wir können den Einzelvertrag mit dem Lieferanten jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- Kündigt der Lieferant aus einem von uns nicht zu vertretenden Grund, behalten wir uns vor, die uns daraus entstehenden Kosten, dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. Diese Kosten können z.B. entstehen durch die Verpflichtung eines Dritten, die Lieferverpflichtung des Lieferanten zu übernehmen.

## § 21 Höhere Gewalt

- Werden wir durch höhere Gewalt an der Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten gehindert, so werden wir von unserer Leistungspflicht für die Dauer des Hindernisses zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit frei, ohne dem Lieferanten zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Der höheren Gewalt stehen unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretene Umstände gleich, die uns die Vertragspflicht unzumutbar erschweren oder vorübergehend unmöglich machen. Beispiele sind der unvorhergesehene Arbeitskampf, behördliche Maßnahmen, ein unvorhersehbarer Energiemangel, eine Pandemie und unvorhersehbare wesentliche Betriebsstörungen etwa durch Zerstörung des Betriebes, vollständig oder in wichtigen Abteilungen.
- Dauern die Hindernisse mehr als vier (4) Monate an, haben wir das Recht, nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn an der Vertragserfüllung kein Interesse mehr besteht. Auf Verlangen des Lieferanten werden wir nach Ablauf der Frist erklären, ob wir zurücktreten, kündigen oder innerhalb einer angemessenen Frist unsere Leistungspflichten erfüllen.

## § 22 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- Erfüllungsort ist der Sitz unseres Unternehmens.
- Für sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten ist ausschließlicher Gerichtsstand unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Geschäftssitz des Kunden oder jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu erheben
- Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Das UN-Übereinkommen über den internationalen Wareneinkauf von 1980 sowie andere Kollisionsnormen finden keine Anwendung.

## § 23 Schlussbestimmung

Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen